



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 19. Mai 2020

106. Stück

127. Verordnung des Rektorats über die Sondervorschriften zu Online-Prüfungen der PH Vorarlberg

127. Verordnung des Rektorats über die Sondervorschriften zu Online-Prüfungen der PH Vorarlberg

Aufgrund der geltenden COVID-19-Pandemie verkürzt sich das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg erlässt vor dem Hintergrund der im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich erlassenen 171. Verordnung - COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV - folgende Sondervorschriften für Online-Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg.

Die Sondervorschriften treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des **30. November 2020** außer Kraft.

Das Rektorat ersucht alle Lehrenden, Lösungen im gegenseitigen Einvernehmen mit den Studierenden zu finden und, wo es durchführbar ist, eine Ablegung der Prüfung in digitaler Form durchzuführen.

I) Sondervorschriften für das Lehramt Primarstufe

Studieneingangs und Orientierungsphase

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase findet für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 begonnen haben, im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 statt.

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Sondervorschriften, die Studieneingangs- und Orientierungsphase noch nicht abgeschlossen haben, können weiterführende Lehrveranstaltungen über den Umfang der dafür im Curriculum vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte hinaus besuchen und entsprechende ECTS-Anrechnungspunkte erhalten.

Voraussetzungen für Online-Prüfungen

1. Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten des Prüfenden und der oder des Studierenden vorhanden sein. Für die Verwendung eines Videokonferenzsystems muss sichergestellt sein, dass die verwendete Software für die Studierenden ohne weitere Kosten nutzbar ist.
2. Studierende müssen über die Methoden und Beurteilungskriterien, den Prüfungsstoff, die Dauer der Leistungskontrolle bzw. den Modus der Abgabe, die erlaubten Hilfsmittel und die Mindestanforderungen frühzeitig – **spätestens jedoch ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist** – informiert werden.
3. Für die Durchführung einer digitalen Prüfung ist das **schriftliche Einverständnis der/des Studierenden** (z.B. E-Mail, Vorlage) notwendig. Mit dieser schriftlichen Einverständniserklärung bestätigt die/der Studierende die eigenständige Teilnahme an der Prüfung unter Verwendung eines Videokonferenzsystems.
4. Falls im online geführten Prüfungsmanagementsystem bereits Details über den Ablauf der digitalen Durchführung festgehalten worden sind, gilt die Anmeldung zur Prüfung bereits als Einverständniserklärung zur Durchführung einer digitalen Prüfung und als Versicherung der eigenständigen Teilnahme.
5. Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind jedenfalls **drei Prüfungstermine im Sommersemester 2020** anzusetzen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer Prüfung unter Verwendung eines Videokonferenzsystems besteht nicht.

Werden Methoden und Konzepte von Lehrveranstaltungen oder Methoden und Beurteilungskriterien von Prüfungen während des Semesters verändert, kann sich die oder der Studierende von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung abmelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt.

Mündliche Online-Prüfungen

Software

Die Prüferin/ der Prüfer bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulässigkeit eines bestimmten Softwaresystems.

Einladung zur Prüfung

Der Beginn der Videokonferenz erfolgt auf Einladung der Prüferin/des Prüfers bzw. der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission (elektronische Versendung der Einladung zur Videokonferenz).

Feststellung der Identität

Vor Beginn der Prüfung hat eine Überprüfung der Identität der oder des Studierenden zu erfolgen. Dies kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die oder der Studierende den Studierendenausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera hält.

Gesundheitsfrage

Die oder der Studierende ist vor Prüfungsbeginn ausdrücklich zu fragen, ob sie oder er sich gesundheitlich in der Lage fühlt, die Prüfung zu absolvieren. Mit dem Stellen der ersten Prüfungsfrage ist der Prüfungsantritt zu zählen und auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.

Aufzeichnung von Prüfungsinhalten

Videokonferenzen dürfen, egal für welchen Zweck und egal mit welchen Mitteln, weder direkt (z.B. über die Konferenzsoftware) noch indirekt (z.B. mit externer Kamera oder/und externem Mikrofon) aufgezeichnet und über die Zeit der Prüfung hinaus abgespeichert oder weitergegeben werden. Dies gilt für die Prüferin/den Prüfer, wie auch für die Studierende/den Studierenden und allfällige dritte Personen. Studierende bzw. allfällige dritte Personen sind darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Anfertigung eines Prüfungsprotokolls

Über die Prüfung ist durch die Prüferin/den Prüfer in gleicher Weise wie bei Präsenzprüfungen ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. Ein Formblatt wird den Prüfern zur Verfügung gestellt. Auf Verlangen der oder des Studierenden muss Einsicht in das Prüfungsprotokoll auf elektronischem Weg gewährt werden. **Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.**

Öffentlichkeit der Prüfung

Da bei Prüfungen auf elektronischem Weg der Grundsatz der Öffentlichkeit von Prüfungen nicht eingehalten werden kann, wird normiert, dass das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen bis auf Weiteres zumindest dadurch erfüllt ist, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung eine Vertrauensperson bevorzugt auf elektronischen Weg beizuziehen.

Das Beiziehen von Vertrauenspersonen hat dem/der Prüfer/in vorweg mitgeteilt zu werden.

Abbruch der Prüfung

Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Treten technische Probleme über einen längeren Zeitraum (zum Beispiel schlechte Verbindung oder Ausfall der Verbindung) während einer Prüfung auf (dies gilt für alle an der Prüfung Anwesenden) und liegen diese außerhalb des Einflussbereiches der oder des Studierenden, ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Ist die Unterbrechung jedoch nur von kurzer Dauer, kann die Prüfung unter Hinzufügung der technisch bedingt verlorenen Zeit fortgesetzt werden.

Schriftliche Online-Prüfungen

Prüfungsmethoden

Schriftlichen Prüfungen können zum Beispiel als „Take Home Exams“ oder als „Open Book Formate“ durchgeführt werden. Unter Open-Book-Prüfungen versteht man Prüfungen, bei denen die Kandidat/innen Materialien wie Lehrbücher und Skripte in der Prüfungssituation verwenden dürfen.

Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer schriftlichen Prüfung als Open-Book Format besteht nicht.

Abbruch von Prüfungen

Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Treten technische Probleme über einen längeren Zeitraum (zum Beispiel schlechte Verbindung oder Ausfall der Verbindung) während einer Prüfung auf und liegen diese außerhalb des Einflussbereiches der oder des Studierenden, ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Ist die Unterbrechung jedoch nur von kurzer Dauer, kann die Prüfung unter Hinzufügung der technisch bedingt verlorenen Zeit fortgesetzt werden. Notfalls kann eine Abgabe auch nachträglich per E-Mail erfolgen.

Schriftliche Prüfungen vor Ort

Für nicht digital durchführbare Prüfungsformate können in **begründeten Ausnahmefällen** Prüfungen vor Ort abgehalten werden (Präsenzprüfungen), wenn die zum jeweiligen Zeitpunkt der Prüfung entsprechenden geltenden Auflagen eingehalten werden. Diese Regelungen betreffen vor allem Hygiene, Abstand, Personenbegrenzung, Mund- und Nasenschutz.

Die PH Vorarlberg bereitet die Prüfungsräume entsprechend den hygienischen Anforderungen vor. Mund- und Nasenschutz sind von den zu Prüfenden selbst mitzubringen, da die entsprechende Schutzausrüstung derzeit nicht bereitgestellt werden kann.

Schriftliche Präsenzprüfungen an der PH Vorarlberg sind nicht öffentlich.

Vom Rektorat genehmigte Präsenzprüfungen sind nach den nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen. Die Studierenden sind vor der Prüfung schriftlich auf elektronischem Weg auf diese Vorschriften hinzuweisen:

Im Hochschulgebäude gilt:

- Hände müssen desinfiziert bzw. gewaschen werden (Eingangsbereich der Pädagogischen Hochschule wurde dafür vorbereitet).
- Mund-Nasen-Schutzmaske muss getragen werden.
- Abstand von mind. 1 m muss eingehalten werden.

In Hochschulräumen gilt:

- Vor dem Betreten müssen Hände desinfiziert werden (Seminargang wurde dafür vorbereitet).
- Das Eintreten in die Räume erfolgt einzeln.
- Mindestens 1 x pro Stunde muss gelüftet werden (mind. 5 Minuten).
- Das Tragen der Mund-Nasenschutzmaske ist während der Prüfung nicht erforderlich (Mindestabstand von 1 m ist durch die Sitzordnung gegeben).
- Bei Husten und Niesen sind Mund und Nase mit einem Taschentuch oder der Ellenbeuge zu bedecken.

Die Studierenden dürfen sich nur für den Prüfungszeitraum im Gebäude der PH Vorarlberg aufhalten.

Studierende, die einer Risikogruppe angehören, erhalten bei Vorlage eines Attestes eines niedergelassenen Arztes die Möglichkeit, an der Prüfung in einem separaten Raum teilzunehmen. Dies muss der Prüferin/dem Prüfer vorweg mitgeteilt werden.

Generell gilt: Krankheitsverdächtige Personen dürfen grundsätzlich nicht zur Prüfung kommen!

Genehmigungsverfahren von Präsenzprüfungen in Ausnahmefällen:

Der Antrag auf Abhaltung einer Präsenzprüfung kann von der Prüferin/dem Prüfer schriftlich im Rektorat auf elektronischem Weg eingebracht werden und erfordert:

- Titel der Lehrveranstaltung/Lehrperson
- Termin/e
- Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer pro Termin
- Begründung der Notwendigkeit einer Präsenzprüfung
- Erklärung der Prüferin/des Prüfers zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen

Schlussbestimmungen

Die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes, der Satzung der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg und der curricularen Prüfungsordnungen, insbesondere solche zu Prüfungen, deren Beurteilung und Nichtigerklärung, bleiben bis auf die durch die 171. Verordnung - COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung - C-UHV bis 30. September 2021 befristeten Regelungen von diesen Sondervorschriften unberührt.

II) Sondervorschriften für das Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung

Für das Bachelor- und das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Verbund LehrerInnenbildung WEST sind die Festlegungen des Rektorats der Universität Innsbruck auf Grund der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung - C-UHV, BGBl. II Nr. 171/2020, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 12. Mai 2020 anzuwenden.

Adaptiert an die hochschulspezifischen Gegebenheiten sind die gemeinsamen Richtlinien des Rektorats und des Senats der Universität Innsbruck für virtuelle mündliche und schriftliche Prüfungen, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 12. Mai 2020 einzuhalten.

Online einsehbar unter:

<https://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt/2019-2020/31/mitteil.pdf>

III) Sondervorschriften für das Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung

Für das Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung sind die Festlegungen des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Tirol auf Grund der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung - C-UHV, BGBl. II Nr. 171/2020, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule vom 14. Mai 2020 anzuwenden.

Online einsehbar unter:

https://ph-tirol.ac.at/sites/default/files/download/LV_Pruefungen_Corona_2020_05_14_AE_final_REK_Beschluss.pdf

Feldkirch, 19. Mai 2020

Rektor

Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle